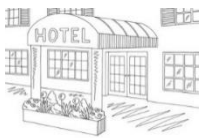


Änderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Am 8. Juli 2020 wurde das Mobilitätspaket I beschlossen. Die neuen Richtlinien und Verordnungen wurden am 31. Juli 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das Mobilitätspaket reformiert den EU-Straßenverkehrssektor umfassend. In den Bereichen Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrten-schreiber gibt es einige Änderungen, die bereits seit dem 20. August 2020 angewendet werden. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen.

Wöchentliche Ruhezeit: Unterkunft / Übernachtung



Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Die arbeitgebende Person trägt alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeuges.

Möglichkeit zur Rückkehr: Heimfahrt zum Wohnsitz oder an die Betriebsstätte



Jede fahrzeugführende Person im grenzüberschreitenden Verkehr soll die Möglichkeit haben, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen an seinen Wohnsitz oder an die Betriebsstätte des Unternehmens zurückzukehren. Das Verkehrsunternehmen muss die Arbeit der

Fahrer*innen entsprechend planen und dokumentieren sowie auf Verlangen vorlegen.

Neue Möglichkeit: Zwei reduzierte Wochenruhezeiten aufeinanderfolgend

Fahrer*innen können im grenzüberschreitenden Verkehr zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, wenn sie in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten einlegt haben. Davon müssen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein. Die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten müssen außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Wohnsitzes der fahrzeugführenden Person beginnen und vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen werden.

Überschreitung der täglichen oder wöchentlichen Lenkzeit: Rückfahrt zum Betrieb / zum Wohnsitz

Fahrer*innen dürfen unter außergewöhnlichen Umständen die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu einer Stunde überschreiten, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder den eigenen Wohnsitz zu erreichen, um dort eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen, sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird.

Hat die fahrzeugführende Person unmittelbar vor der Überschreitung der Lenkzeit eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten eingelegt, darf sie die Lenkzeit um bis zu zwei Stunden verlängern.

Auch dies gilt nur dann, wenn die fahrzeugführende Person die Betriebsstätte ihres Arbeitgebers bzw. Arbeitgeberin oder ihren Wohnsitz ansteuert, um dort eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit einzulegen.

Die fahrzeugführende Person muss jede Lenkzeitverlängerung durch eine gleichwertige Ruhepause bis zum Ende der dritten Woche ausgleichen und dokumentieren.

Unterbrechung Ruhezeit: Fähre / Eisenbahn



Fahrer*innen dürfen im begleiteten kombinierten Verkehr (Fähre/Zug) die regelmäßige tägliche Ruhezeit oder die reduzierte wöchentliche Ruhezeit unter bestimmten Voraussetzungen zwei Mal für insgesamt maximal eine Stunde unterbrechen. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit oder reduzierten wöchentlichen Ruhezeit muss der fahrzeugführenden Person eine Schlafkabine, eine Schlafkoje oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.



Bundesamt
für Logistik
und Mobilität

Mobility Package 2020

Informationen zu den
Sozialvorschriften



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Werderstraße 34, 50672 Köln
Telefon: 0221 - 5776 - 0, Fax: 0221 - 5776 - 1777

Kontakt

poststelle@balm.bund.de
<http://www.balm.bund.de>

Text und Gestaltung

Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)

Bildnachweis

© Getty Images und Adobe Stock,
Stand: 01-2022

Nachdruck und Vervielfältigung:
Alle Rechte vorbehalten.

